

Landkreis Börde FD Jugend / Unterhaltsvorschuss Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Aktenzeichen:	Eingangsstempel der Behörde
--	---------------	-----------------------------

Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte Formular in Druck- oder Blockschrift ausfüllen und zutreffendes ankreuzen (X) Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit dem FD Jugend in Verbindung.

Die Leistung wird beantragt ab

1. Angaben zum Kind

Das Kind ist <input type="checkbox"/> in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> seiner Mutter <input type="checkbox"/> seinem Vater <input type="checkbox"/> bei		
Die Unterhaltsleistung wird beantragt für das Kind Name, Vorname	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift			
Bei nicht verheirateten Eltern des Kindes: Ist die Vaterschaft anerkannt / festgestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte Angabe der Gründe)			
Ist ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder eine Anfechtung der Vaterschaft anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Wer ist der gesetzliche Vertreter des Kindes? <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter & Vater <input type="checkbox"/> folgende Person:			
Besteht eine Beistandschaft / Vormundschaft? (bitte Angabe des Jugendamtes und Aktenzeichen) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei			

2. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt:

Name, Vorname	ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.		Geburtsort	Geburtsland
PLZ, Ort	Telefon-Nr. (für Rückfragen)	Ggfs. E-Mail-Adresse	
Einkommen: a) <input type="checkbox"/> mein Einkommen beträgt € mtl. und ich erhalte ergänzend Leistungen des Jobcenters (z.Bsp. Miete). b) <input type="checkbox"/> ich und/oder das Kind erhalte/n Leistungen des Jobcenters/Sozialamtes. c) <input type="checkbox"/> ich erhalte <u>keine</u> Leistungen des Jobcenters, da ich über ausreichendes Einkommen verfüge. Im Falle von a) oder b) übersenden Sie bitte den <u>aktuellen, vollständigen</u> Bescheid des Jobcenters. Veraltete oder unvollständige Bescheide können zu einer Ablehnung der Unterhaltsvorschussleistung führen.			
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> mein Ehegatte/ Lebenspartner ist nicht Elternteil des Kindes (Name, Vorname Ehegatte / Lebenspartner):			
Für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG gelten dieselben Voraussetzungen wie für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.			

3. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt:

Name, Vorname	ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.		Geburtsort	Geburtsland
PLZ, Ort	Krankenkasse	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	
<input type="checkbox"/> Er / Sie lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt (Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt,...)			
Weitere Kinder? Name, Vorname, Geburtsdatum		Wird hierfür Unterhalt gezahlt?	Bei wem lebt das Kind?
1.		€	
2.		€	
3.		€	

8. Unterhaltsrealisierung

Hat sich das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter um Unterhaltszahlungen bemüht? (bspw. durch die Einrichtung einer Beistandschaft, Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros oder durch eigene, nachweisbare Bemühungen.) (bitte Name, Anschrift des Rechtsanwaltsbüros oder Aktenzeichen der Beistandschaft angeben)
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch
Hat sich das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter <u>im letzten Monat vor Antragstellung</u> um Unterhaltszahlung bemüht?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ein Nachweis hierüber (bspw. Schreiben des Rechtsanwaltes) ist beigefügt

9. Geldleistungen, die das Kind erhält

9a) Kindergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€
9c) Halbwaisenrente	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€ (bitte Nachweis beifügen)
9e) Kindergeldähnliche Leistungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€ (bitte Nachweis beifügen)
9f) Auslandskindergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€ (bitte Nachweis beifügen)

10. Zusätzliche Angaben für 12- bis 17 jährige Kinder:

10a) Das Kind erhält Sozialleistungen des Jobcenters	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte vollständigen Bescheid beifügen)
Falls ja: der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verfügt über ein Brutto-Einkommen von mindestens 600 EUR	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von €
10b) Wurde für das Kind Wohngeld beantragt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen)
10c) Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (Haupt-, Gesamt-, Realschule, PRIMUS-, Waldorf-, Förderschule, Gymnasium)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im aktuellen Schuljahr 20____ / 20____ <input type="checkbox"/> ja, im nächsten Schuljahr 20____ / 20____
Falls ja: Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich wann erteilt?	Monat Jahr
10d) Das Kind erzielt aktuell Einkünfte / wird in Kürze Einkommen erzielen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab dem (Datum)
- Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von € (bitte Nachweise beifügen)
- Sonstiges Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von € (bitte Nachweise beifügen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen), welche 120 € jährlich übersteigen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von € (bitte Nachweise beifügen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von € (bitte Nachweise beifügen)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von € (bitte Nachweise beifügen)

11. Hat das Kind schon einmal Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen ?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von der Stadt	für die Zeit vom	bis
	Aktenzeichen:		

12. Sonstige Angaben / Mitteilungen:

--

13. Auf welches Konto sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden ?

Konto-Inhaber:	Geldinstitut:
IBAN:	BIC:

14. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. 7 des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz:

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirken.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen der Kommunalverwaltung (wie z. B. Sozialamt, Wohngeldstelle, Jobcenter), sowie an andere Jugendämter, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung und Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, (Amts-)Pfleger, Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

15. Einverständnis

Erklärung: Sollten Unterhaltsvorschuss-Zahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an das Fachdienst Jugend zurück zu überweisen.

Name Kontoinhaber:

Anschrift:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss sind soweit zureffend folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- bei nichtehelichen Kindern: Vaterschaftsanerkennung
- falls die Vaterschaft angefochten wurde: Nachweis über die Vaterschaftsanfechtung
- Identitätsnachweis (Personalausweis; bei ausländischen Antragstellern Pass und Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsgenehmigung). Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden (Zugangs- /Seriennummern), sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen.
- Schreiben des Rechtsanwaltsbüros über die Aufforderung zu Unterhaltszahlungen
- Unterhaltsbeschluss / -anerkennung / -vergleich
- Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kopien der Kontoauszüge, Quittungen usw.)
- Scheidungsurteil
- falls Sie Leistungen des Jobcenters / Sozialamtes erhalten: Aktueller, vollständiger Bescheid
- falls Sie Leistungen des Wohngeldamtes beantragt haben oder beziehen: Aktenzeichen oder Bescheid
- falls der andere Elternteil verstorben ist: Nachweis über die Höhe der Halbwaisenrente
- falls Sie EU-/EWR-Bürger oder Schweizer und freizügigkeitsberechtigt sind: Einkommensnachweis

für 15-17jährige Kinder zusätzlich:

- falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht: Schulbescheinigung / Kopie Schülerschein mit aktuellem Stempel
- falls das Kind über Einkünfte (Ausbildungsvergütung, Sonstige Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 € jährlich übersteigen, Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung, aus Forst- oder Landwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständige Tätigkeit) verfügt: Nachweise

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wichtig:

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 2, Nr. 7.

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.
- d) Über die Vollendung des 12. Lebensjahres hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn
 - 1a. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder
 - 1b. durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet oder
- das Kind von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut wird (bei Unsicherheiten / Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 150 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 201 Euro und vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 268 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkünfte des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist nur als vorübergehende Leistung gedacht. Er endet, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Sollten die Voraussetzungen nach Nr. 1 d) erfüllt sein, endet die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Sozialgeld (also Leistungen vom Jobcenter) erhält. Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie beim FD Jugend einen schriftlichen Antrag stellen.

Öffnungszeiten:

montags	nach Terminvereinbarung
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	nach Terminvereinbarung
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 11.30 Uhr

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der Unterhaltsvorschusskasse anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse des FD Jugend in Verbindung, wenn z.B.

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie das Kind im gleichen Maße wie der andere Elternteil betreuen.
- Ihr Kind zwischen 12-17 Jahre alt ist und
 - Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (bspw. bei Beginn einer Ausbildung),
 - Ihr Kind Einkommen erzielt oder sich das Einkommen ändert
 - sich Ihr Einkommen ändert (unabhängig, ob höheres oder niedrigeres Einkommen)
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).